

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung vom 13. März 2020 zur Untersagung von Veranstaltungen wird wie folgt abgeändert:

1. Es ist im gesamten Gebiet der Stadt Braunschweig untersagt, öffentliche oder private Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 100 Personen durchzuführen.
2. Die Ziffer 2 der Verfügung wird aufgehoben.
3. Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Braunschweiger Zeitung.

Begründung zu 1.:

Die Stadt Braunschweig ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD i. V. m. § 14 Abs. 6 NKomVG als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung und somit auch für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach § 28 IfSG zuständig.

Mit Allgemeinverfügung vom 13. März 2020 hat die Stadt Braunschweig Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern untersagt um die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen.

Aufgrund der sehr hohen Dynamik des Infektionsgeschehens und der zu erwartenden weiter steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Niedersachsen und Braunschweig untersagt die Stadt Braunschweig jetzt auch Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 100 Personen. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken dieser Veranstaltungen nicht mehr ausreichend mildern. Das Verbot ist aus diesem Grund erforderlich. Für die weitere Begründung wird zunächst Bezug genommen auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 13. März 2020.

Diese Änderungsverfügung berücksichtigt neben den aktuellen Hinweisen des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 10. März 2020, die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in seiner zweiten Sitzung zu Eigen gemacht hat, auch die Festlegungen und Empfehlungen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel nach dem Spitzengespräch von Bund und Ländern am 12. März 2020, wonach soziale Kontakte auf das unbedingt notwendige Minimum reduziert und die Zusammenkunft bei Veranstaltungen über 100 Personen vermieden werden sollte.

Ziel auch dieser Allgemeinverfügung ist es Infektionsketten möglichst frühzeitig und wirksam zu unterbrechen und die Zahl möglicher Infektionen weiter einzudämmen bzw. die Ausweitung der Infektionen möglichst zu verlangsamen.

Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Begründung zu 2.

Die Einzelfallprüfung und die damit verbundene Anzeigepflicht bei der Stadt ist durch die Änderung der Ziffer 1 gegenstandslos geworden.

Hinweis:

Erfolgt die Durchführung der Veranstaltung ohne Einhaltung der Anordnung nach Nummer 1, haftet der Veranstalter für alle durch die Verletzung seiner Pflichten resultierenden Folgen.

Ein Verstoß gegen Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung kann mit einem Bußgeld gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG in Höhe von bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wer den Verstoß vorsätzlich begeht, kann gem. § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung anordnen.

I. V.

gez.

Dr. Arbogast

Stadträtin